

## Antrag

der Fraktion der CDU

### **Verankerung der Familienbildung nach § 16 SGB VIII im Ausführungsgesetz Kinder- und Jugendhilfe**

#### **Der Landtag möge beschließen:**

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Familienbildung nach § 16 SGB VIII im Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe des Landes Brandenburg zu verankern.

#### **Begründung:**

Verantwortliche Erziehung stellt heute große Anforderungen an die Eltern. Angesichts immer komplexer werdender Lebenswelten bedeutet verantwortliches Erziehungsverhalten einen ständigen Lernprozess bei den Eltern. Sie sollen und wollen sich informieren und weiterbilden in Kernfragen der Erziehung, aber auch zu Themen wie Medienerziehung, Ernährung, Gesundheit oder Freizeitverhalten. Dafür benötigen die Familien Informationen, Rat oder auch konkrete Hilfe, die zu ihrem Lebensalltag und ihrer familiären Lebenssituation passen.

Im Grundgesetz ist der Schutz der Familie in Art. 6 Abs. 1 als Grundrecht verankert. Dieser besondere Schutz beinhaltet auch ein Recht auf Teilhabe an staatlichen Leistungen. Damit haben Eltern und andere Erziehende einen Anspruch auf Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Erziehungs- und Betreuungsaufgaben.

Das SGB VIII greift dieses Recht auf Teilhabe auf und nennt in § 2 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Förderung in der Familie. Ein grundlegendes Angebot der Förderung in der Familie ist in § 16 SGB VIII niedergelegt. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist danach verpflichtet, Angebote zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie anzubieten. Zielgruppe dieses Angebots sind alle Eltern und andere mit der Erziehung im familiären Umfeld betraute Personen. Bei diesen Angeboten handelt es sich um solche, die freiwillig wahrgenommen werden können. Sie sind primärpräventiv angelegt und greifen nicht in Elternrechte ein. Die Vorschrift des § 16 nennt als Leistung der Förderung der Erziehung in der Familie die Familienbildung, aber auch die Beratung, Familienfreizeit und Familienerholung.

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes im Januar 2012 wurde der Paragraph [16 SGB VIII](#) um den Absatz 3 erweitert. Darin wird der örtliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, (werdenden) Eltern Unterstützung in Form von Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenz anzubieten.

§ 16 Abs. 4 SGB VIII sieht vor, dass Inhalt und Umfang zu den Leistungen der Förderung der Erziehung in der Familie durch Landesrecht geregelt werden. Mehrheitlich haben die Bundesländer eigene Ausführungsgesetze erlassen oder regeln die Förderung der Familienbildung nach eigenen Richtlinien. Auf eigene Länderregelungen des § 16 SGB VIII verzichten bislang lediglich Bayern, Brandenburg und das Saarland.

Die brandenburgische Landesregierung arbeitet seit zwei Jahren an einem Konzept zur Familienbildung, mit dem der Unterstützung von Familien ein höherer Stellenwert eingeräumt werden soll. Die Verankerung der Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB VIII im Ausführungsgesetz Kinder- und Jugendhilfe des Landes Brandenburg soll die Familienbildung unter rechtlichen, fachlichen und finanziellen Aspekten konkretisieren, verbindlicher und zu einem qualifizierten Bestandteil der Jugendhilfeplanung machen. Die Verankerung im Ausführungsgesetz soll zudem der Sicherung einer einheitlichen Weiterentwicklung von familienbezogenen Bildungs- und Beratungsangeboten dienen.

Dieter Dombrowski  
für die CDU-Fraktion